

## Thesen

zum Referat von Privatdozent Dr. Kurt Siehr, Hamburg/Zürich

1. *Zahlreiche kollisionsrechtliche multilaterale Staatsverträge erga omnes* gibt es erst seit jüngster Zeit. Solche Staatsverträge machen im Rahmen ihres Anwendungsbereichs autonomrechtliche Kollisionsnormen überflüssig. Deshalb müssen sich die Gesetzgeber neuerer IPR-Kodifikationen mit dem Verhältnis zwischen multilateralen Staatsverträgen *erga omnes* und autonomem Kollisionsrecht auseinandersetzen.
2. *Die Inkorporation* multilateraler Staatsverträge *erga omnes* in nationale IPR-Kodifikationen ist zu empfehlen.
3. In *zweierlei Form* können nationale IPR-Kodifikationen multilaterale Staatsverträge *erga omnes* inkorporieren, nämlich durch schlichten Hinweis auf die inkorporierten Staatsverträge (*Hinweis-Methode*) oder durch wörtliche Reproduktion der staatsvertraglichen Normen (*Kopier-Methode*). Beide Methoden werden in Entwürfen zu nationalen IPR-Kodifikationen vorgeschlagen.
4. Mittels der *Hinweis-Methode* erklärt der nationale Gesetzgeber an systematisch richtiger Stelle der IPR-Kodifikation einen genau bezeichneten Staatsvertrag für anwendbar. Dieser Hinweis ist deklaratorisch, wenn der Staatsvertrag im Staat der IPR-Kodifikation unmittelbar anwendbar ist und soweit der Anwendungsbereich des Staatsvertrages reicht. Wird ein multilateraler Staatsvertrag *erga omnes* oder quasi *erga omnes* über seinen staatsvertraglich vereinbarten Anwendungsbereich hinaus vom nationalen Gesetzgeber für anwendbar erklärt, so wirkt diese Anordnung konstitutiv.
5. *Die Vorteile der Hinweis-Methode* bestehen vor allem in zwei Faktoren:
  - a) Die *Gesamtkonzeption* des Staatsvertrages wird durch den Hinweis bewahrt; denn er kommt in Form des vereinbarten Staatsvertragstextes zur Anwendung.
  - b) *Vermieden wird eine Verdoppelung* des Regelwerkes dann, wenn der autonome Gesetzgeber kraft autonomen Rechts in einer konstitutiv wirkenden Norm einen multilateralen Staatsvertrag *erga omnes* über dessen eigenen Anwendungsbereich hinaus erweitert oder einen Staatsvertrag quasi *erga omnes* zu einem allseitig anwendbaren Normensystem ausbaut.

6. Als *Nachteile der Hinweis-Methode* sind ebenfalls zwei Punkte zu nennen:
- a) Erhalten bleibt das *Nebeneinander* von autonomer IPR-Kodifikation und eines außerhalb dieser Kodifikation bestehenden Vertragstextes.
  - b) Ein Hinweis setzt in aller Regel die *Geltung* des Staatsvertrages voraus, macht also in diesem Fall eine inkorporierte Regelung der IPR-Kodifikation von Umständen abhängig, die nicht allein vom Willen des nationalen Gesetzgebers getragen sind.
7. Mittels der *Kopier-Methode* übernimmt der nationale Gesetzgeber den Wortlaut eines multilateralen Staatsvertrages erga omnes als Text nationaler Kollisionsnormen. Soweit ein solcher Staatsvertrag im Kodifikationsstaat unmittelbar gilt, kommen diese inkorporierten Normen der nationalen IPR-Kodifikation nur zur Anwendung, wenn der Staatsvertrag sachlich, zeitlich oder räumlich-persönlich nicht anwendbar ist. Wird der Text eines lediglich mittelbar anwendbaren Staatsvertrages wörtlich in eine nationale IPR-Kodifikation übernommen, so kommt der Staatsvertrag nur auf dem Wege über diese wörtliche Inkorporation zur Geltung. Eine Inkorporation mittels der Kopier-Methode wirkt also in der Regel konstitutiv, wenn auch — je nach der mittelbaren oder unmittelbaren Wirksamkeit eines Staatsvertrages im Kodifikationsstaat — in unterschiedlichem Umfang.
8. Die *Vorteile der Kopier-Methode* entsprechen weitgehend den Nachteilen der Hinweis-Methode:
- a) Das inkorporierte Kollisionsrecht wird nur in *einem Normensystem* geregelt, wenn der wörtlich inkorporierte Staatsvertrag im Kodifikationsstaat nicht unmittelbar anwendbar ist. Dies kann zur Vereinfachung der Rechtsfindung beitragen.
  - b) Die Geltung wörtlich inkorporierter Vorschriften ist *unabhängig* davon, ob der Staatsvertrag, dessen Normen kopiert worden sind, bereits in Kraft getreten ist oder später außer Kraft gesetzt wird.
9. Auch die *Nachteile der Kopier-Methode* sind das Spiegelbild der Vorteile der Hinweis-Methode:
- a) *Schwierigkeiten* ergeben sich bei der wörtlichen Inkorporation. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Staatsvertrag nicht nur einzelne Sachfragen des Besonderen Teils des Internationalen Privatrechts regelt, sondern auch allgemeinere Fragen (z. B. Form eines Rechtsgeschäfts), und wenn diese allgemeineren Fragen systematisch korrekt, aber nicht staatsvertragskonform mit autonomrechtlichen Vorschriften desselben Problems verschmolzen und mit ihnen zusammen kodifiziert werden. Auch die Gleichsetzung des „angerufenen Gerichts“ und des

„Rechts des angerufenen Gerichts“ mit „Inland“ sowie „inländischem Recht“ ist nicht unproblematisch.

b) Eine *Verdoppelung des Regelwerkes* tritt dann ein, wenn ein unmittelbar anwendbarer Staatsvertrag in eine nationale IPR-Kodifikation inkorporiert wird; denn dann kommt der Staatsvertrag im Rahmen seines eigenen Anwendungsbereichs unmittelbar zur Anwendung, und nur hinsichtlich der vom Staatsvertrag nicht geregelten Fragen gilt die inkorporierte autonome Regelung.

c) die *einheitliche Auslegung* von Staatsverträgen, deren Vorschriften in nationale Gesetze wörtlich inkorporiert worden sind, hat bisher enttäuschende Ergebnisse gezeigt. Wenn man dieser Gefahr durch eine Auslegungsklausel begegnen will, so besteht zwar die Chance einer staatsvertragskonformen Interpretation, jedoch wird dadurch der oben unter 8 a genannte Vorteil weitgehend hinfällig.

10. Die *Hinweis-Methode* wird den Pflichten und Absichten der Staatsvertragsparteien eher gerecht als die Kopier-Methode. Auch für die inländische Rechtsanwendung dürfte die Hinweis-Methode geeigneter sein. Die Hinweis-Methode ist also die bessere Lösung.

a) Die *Vorteile* der Hinweis-Methode sind beachtlich:

(1) Die Hinweis-Methode ist einfach und übersichtlich.

(2) Sie vermeidet eine Verdoppelung des Regelwerkes für Sachverhalte, die von einem unmittelbar geltenden Staatsvertrag geregelt werden, und für Sachverhalte, die von einem solchen Staatsvertrag nicht erfaßt werden (s. oben 5 b und 9 b).

(3) Sie wird dem Sinn eines Staatsvertrages gerecht; denn sie vermeidet eine mit Schwierigkeiten belastete wörtliche Inkorporation, die bei einer Verteilung staatsvertraglicher Regelungen in verschiedene systematische Abschnitte einer IPR-Kodifikation zu Ungenauigkeiten und Fehlern führen kann (s. oben 5 a und 9 a).

(4) Vor allem die einheitliche Auslegung des Staatsvertrages ist durch die Hinweis-Methode besser gewährleistet als durch die Kopier-Methode; denn durch den bloßen Hinweis auf einen Staatsvertrag in seiner Gesamtkonzeption wird am besten klar, daß ein besonderes Regelwerk vorliegt, das anders ausgelegt werden muß als die autonomen Kollisionsnormen einer nationalen IPR-Kodifikation (s. oben 5 a und 9 a).

b) Die *Nachteile* der Hinweis-Methode lassen sich nicht vermeiden und auch durch die Kopier-Methode nicht vollkommen beseitigen. Staatsverträge führen stets zu einem gewissen Bruch in einem Kollisionsrechtssystem, dessen Normen teils nationaler, teils internationaler Herkunft sind (s. oben 6 a). Denn beide Normengruppen sind unterschiedlich zu interpretieren, und zwar auch dann, wenn ein Staatsvertrag nur

mittelbar anwendbar ist. Deshalb ist der Vorteil der Kopier-Methode, ein einheitliches Normensystem bieten zu können (s. oben 8a), verhältnismäßig gering und geht, wenn man diesen Vorteil ernst nimmt, zu Lasten einer einheitlichen Auslegung (s. oben 9c). Der andere Nachteil der Hinweis-Methode, die IPR-Kodifikation sei von außerstaatlichen Umständen abhängig (s. oben 6b und 8b), kann leicht durch die Aufmerksamkeit des staatlichen Gesetzgebers gebannt werden. Der Kodifikationsstaat muß bei Außerkrafttreten eines Staatsvertrages, auf den er hinweist, diesen Hinweis durch neue Verträge oder autonomes Kollisionsrecht ersetzen.

11. Je wichtiger die *einheitliche Auslegung* ist, desto dringender ist die Benutzung der Hinweis-Methode anzuraten. Auf die einheitliche Auslegung wird besonders dann großer Wert gelegt, wenn ein Staatsvertrag nicht nur eine Auslegungsklausel enthält, sondern sich die Vertragsstaaten noch zusätzlich verpflichtet haben, auf die Schaffung einer gemeinsamen supranationalen Auslegungsinstanz hinzuwirken.
12. Wenn ein nationaler Gesetzgeber trotzdem die *Kopier-Methode* verwenden will, sollte er das Übel wenigstens dadurch möglichst gering halten, daß er Staatsverträge für unmittelbar anwendbar erklärt, und die inkorporierten Vorschriften staatsvertraglicher Herkunft nur für die von den kopierten Staatsverträgen nicht geregelten Sachverhalte vorsieht (s. oben 9b).